



Personalgespräch ist trotz
Arbeitsunfähigkeit möglich – S. 2



Rechtliche Fragen bei der
„Liquidation einer GmbH“ – S. 4



Internationale Verträge: Welches
Recht hätten Sie den gerne? – S. 7



Achtung Arbeitsunfähigkeit!
Risiken und Nebenwirkungen von Personalgesprächen

**BESTE
STEUERBERATER
2017**

bdp
Bormann · Demant & Partner
Unternehmensnachfolge

Handelsblatt

Im Test: 1.372 Steuerberater
handelsblatt.com · 17.03.2017



bdp ist abermals Testsieger im
Handelsblatt-Ranking – S. 11



„12. Oktober 2017 - 25 Jahre bdp“
Save the Date – S. 11

Personalgespräch bei Arbeitsunfähigkeit?

Kranke Arbeitnehmer dürfen den Kontakt zum Arbeitgeber nicht grundsätzlich verweigern. Bei berechtigtem Interesse muss ein Gespräch stattfinden können.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich jüngst mit der Frage beschäftigt, wann ein Arbeitnehmer verpflichtet ist, trotz krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit für ein Personalgespräch im Betrieb zu erscheinen. Mit seinem Urteil schränkt das BAG dabei den Grundsatz „Kein Personalgespräch während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit“ ein.

In dem zu beurteilenden Sachverhalt lehnte es ein längerfristig erkrankter Arbeitnehmer ab, während seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit für ein Gespräch „zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit“ im Betrieb zu erscheinen. Als der Arbeitnehmer auch eine zweite Einladung des Arbeitgebers unter Hinweis auf seine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ablehnte, mahnte ihn dieser ab.

Mit seinem Urteil vom 02.11.2016 – 10ARZ 596/15 – entschied das BAG, dass die Abmahnung unwirksam sei. Der Arbeitnehmer könne deren Entfernung aus der Personalakte verlangen.

Bei Arbeitsunfähigkeit keine Arbeitspflicht

Entgegen der Weisung des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer während seiner Arbeitsunfähigkeit nicht im Betrieb erscheinen, denn der erkrankte Arbeitnehmer muss während seiner Arbeitsunfähigkeit seine Arbeitspflicht grundsätzlich nicht erbringen. Dies betrifft sowohl die unmittelbare Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis als auch sonstige damit unmittelbar zusammenhängende Nebenpflichten.

Aber: Kontakt ist nicht grundsätzlich untersagt

Trotzdem ist dem Arbeitgeber während der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers nicht jedweder Kontakt zum Arbeitneh-

Kranke Arbeitnehmer dürfen den Kontakt zum Arbeitgeber nicht grundsätzlich verweigern. Bei berechtigtem Interesse muss ein Gespräch stattfinden können.

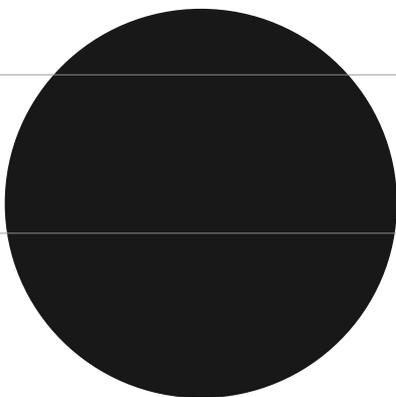
mer untersagt. Es ist ihm erlaubt, in einem zeitlich angemessenen Rahmen auch während der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers mit diesem in Kontakt zu treten, sofern der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse darlegen kann.

Arbeitgeber trägt Beweislast über Art und Ort des Gesprächs

Der Arbeitgeber trägt jedoch die Beweislast dafür, sofern ein Gespräch in den betrieblichen Räumen des Arbeitgebers erfolgen soll, dass dieses unverzichtbar ist und nicht auch die Möglichkeit besteht, ein Gespräch per Telefon oder E-Mail zu führen. Zu berücksichtigen ist selbstverständlich auch der tatsächliche Gesundheitszustand des Erkrankten.

Urteil hat hohe Praxisrelevanz

Dem Urteil kommt eine hohe Praxisrelevanz zu, da Arbeitgeber bei erkrankten Arbeitnehmern regelmäßig vor dem Problem stehen, deren zukünftige Beschäftigung organisieren zu müssen und dafür auf Informationen seitens des Arbeitnehmers angewiesen sind. Bei langzeiterkrankten Arbeitnehmern kommt hinzu, dass der Wiedereinstieg einer gewissen Vorbereitung bedarf.





Ein Personalgespräch, wie es Gegenstand des Urteils war, ist nicht zu verwechseln mit dem betrieblichen Eingliederungsmanagement, zu dem der Arbeitgeber verpflichtet ist. Eine Abmahnung wegen der Ablehnung eines BEM-Gesprächs kommt unter keinem Gesichtspunkt in Betracht, weil die Teilnahme des Arbeitnehmers daran nur freiwillig ist.

Betriebliches Interesse für Gespräch liget regelmäßig vor

Mit diesem Urteil schränkt das BAG nun den Grundsatz „Kein Personalgespräch während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit“ ein. Das BAG macht deutlich, dass die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers den Arbeitgeber nicht daran hindert, mit dem erkrankten Arbeitnehmer in Kontakt zu treten. Voraussetzung für einen Kontakt ist ein betriebliches Interesse, welches regelmäßig darin bestehen wird, dass der Arbeitgeber Vertretungsregelungen treffen und auch den zukünftigen Einsatz des Arbeitnehmers planen muss.

Einzelfall ist relevant

Fest steht nun jedoch, dass Arbeitnehmer während der Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht jeglichen Kontakts zum Arbeitgeber verweigern dürfen. Hat der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse an einem Gespräch, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, mit ihm in zumutbarer Weise in Kontakt zu treten. Es handelt sich um eine Nebenpflicht des Dienstvertrages, die der Arbeitnehmer zu erfüllen hat. Eine schuldhaftige Verletzung dieser Nebenpflicht kann auch während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Zu beurteilen ist immer der Einzelfall. Für dessen Einschätzung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Barbara Polley
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Teamleiterin bei bdp Hamburg Hafen.



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

ist ein Arbeitnehmer verpflichtet ist, trotz krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit für ein Personalgespräch im Betrieb zu erscheinen? Das Bundesarbeitsgericht hat jüngst den ehernen Grundsatz „Kein Personalgespräch während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit“ eingeschränkt. Kranke Arbeitnehmer dürfen demnach den Kontakt zum Arbeitgeber nicht grundsätzlich verweigern. Bei berechtigtem Interesse muss ein Gespräch stattfinden können. Rechtsanwältin und Steuerberaterin **Barbara Polley** erläutert die Situation

Was ist zu tun und zu lassen, wenn der Lebenszyklus einer Kapitalgesellschaft beendet werden soll oder muss? Im dritten und letzten Teil seiner Serie zur Liquidation einer GmbH befasst sich bdp Partner und Rechtsanwalt **Aicke Hasenheit** mit der handelsrechtlichen Abwicklung der Gesellschaft sowie den damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen und steuerlichen Fragen.

Verträgen haben im internationalen Geschäftsverkehr eine herausragende Bedeutung. Nachdem Rechtsanwalt **Jens-Christian Posselt** sich zuletzt mit der Qual der Wahl beim Gerichtsstand befasst hat, steht nun die Wahl des anzuwendenden Rechts im Zentrum.

Wir sind sehr stolz, dass wir auch 2017 zum zweiten Mal in Folge vom Handelsblatt zum „Besten Steuerberater“ gekürt worden sind. Wir haben uns 2017 sowohl in der Städtewertung für Berlin als auch im Fachgebiet „Unternehmensnachfolge“ als Top-Steuerberater platzieren können.

Die professionelle Arbeit unserer chinesischen Tochter bdp Mechanical Components (Shanghai) Co., Ltd. beim **Sourcing in China** wurde amtlich bestätigt: Wir vermelden hiermit stolz, dass das Qualitätsmanagement nun zertifiziert ist nach ISO 9001:2015

Save the Date: Hiermit laden wir Sie herzlich ein, mit bdp das 25. Jubiläum am 12. Oktober 2017 in der Classic Remise Berlin zu feiern.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Besuchen Sie uns auf Facebook: www.bdp-team.de/facebook



Ihr

Dr. Michael Bormann

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Abwicklung bis zum Erlöschen

Für die Liquidation einer GmbH muss ein gewisser Aufwand betrieben und die dafür nötige Zeit aufgewendet werden.

Was ist zu tun und zu lassen, wenn der Lebenszyklus einer Kapitalgesellschaft beendet werden soll oder muss?

In unserem **ersten Teil** hatten wir aufgezeigt, wann die Liquidation einer GmbH überhaupt möglich ist. So schließen sich Insolvenz und Liquidation gegenseitig aus. Wir hatten geschildert, was bei einem „Wegverkauf“ der GmbH und bei der sogenannten wirtschaftlichen Neugründung zu beachten ist und hatten von einer gewerblichen Firmenbestattung dringend abgeraten.

Im **zweiten Teil** haben wir den praktischen Ablauf einer Liquidation geschildert, sofern diese unter den im ersten Teil beschriebenen Voraussetzungen überhaupt möglich bzw. sinnvoll ist. Die GmbH-Liquidation wird in der ersten Phase eingeleitet durch den formellen Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung, dessen Bekanntgabe und der Einsetzung eines Liquidators als Vertreters der GmbH i. L. (= in Liquidation).

Im **dritten und letzten Teil** wollen wir uns mit der handelsrechtlichen Abwicklung der Gesellschaft sowie den damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen und steuerlichen Fragen befassen.

Sperrjahr zum Gläubigerschutz

Nach der Veröffentlichung des Auflösungsbeschlusses im elektronischen Bundesanzeiger und der Einsetzung des Liquidators beginnt ein einjähriges gesetzlich vorgeschriebenes Sperrjahr. Dieses Sperrjahr dient dem Gläubigerschutz und bedingt eine Ausschüttungssperre. D.h., während der Dauer des Sperrjahres ist jede Vermögensverteilung an die Gesellschafter verboten. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern als den Gesellschaftern können selbstverständlich bedient werden.

Das Sperrjahr ist keine Ausschlussfrist. Auch nach Ablauf des Sperrjahres können Dritte Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend machen. Maßgebend ist dabei aber, ob der jeweilige Gläubiger für die Gesellschaft während des Sperrjahres bekannt war oder unbekannt blieb.

Solange nach Ablauf des Sperrjahres noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, können sich auch bislang unbekannte Gläubiger bei der Gesellschaft melden und verlangen, dass ihre Forderungen befriedigt werden. Ist das Vermögen dagegen bereits verteilt, können bis-

lang unbekannte Gläubiger nichts mehr von der Gesellschaft verlangen. Bekannte Gläubiger sind dagegen auch nach Ablauf des Sperrjahres zu berücksichtigen. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag zu hinterlegen oder Sicherheit zu leisten.

Kapitalbindung endet nach Sperrjahr

Mit Ablauf des Sperrjahres endet die Kapitalbindung nach § 30 GmbHG und es kann zur Vermögensverteilung kommen. Auch das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf dann an die Gesellschafter verteilt werden. Der Anspruch der Gesellschafter auf Verteilung entsteht allerdings erst nach Befriedigung oder Sicherung aller bekannten Gläubiger. Das Reinvermögen der Gesellschaft wird entsprechend der Geschäftsanteile der Gesellschafter verteilt, sofern keine abweichende Regelung besteht. Das ist der Fall, wenn eine sogenannte Liquidationspräferenz zwischen den Gesellschaftern vereinbart worden war. Eine Liquidationspräferenz verlangen oft Beteiligungsgesellschaften oder institutionelle Anleger in Beteiligungsverträgen oder in der Satzung.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



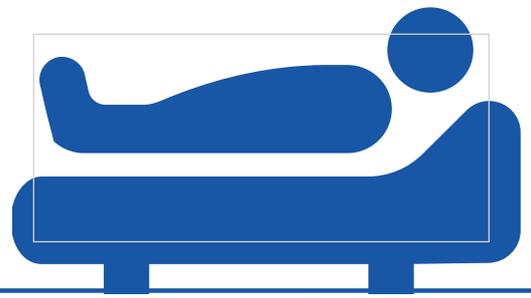
GmbH erlischt erst nach vollständiger Beendigung der Abwicklung

Die Liquidation ist dann beendet, wenn keine Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Die Beendigung des Abwicklungsverfahrens ist Voraussetzung für die Anmeldung des Erlöschens der GmbH im Handelsregister. Der Liquidator muss mit Beendigung der Liquidation und Aufstellung der Liquidationsschlussbilanz den Abschluss der Liquidation zur Eintragung beim Handelsregister anmelden. Die Gesellschaft ist „vollbeendet“, wenn die Beendigung der Liquidation und die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sind. Die vollbeendete Gesellschaft existiert dann nicht mehr.

Nachtragsliquidation bei noch vorhandenem Kapital

Ganz häufig stellt sich nach der Löschung der Gesellschaft heraus, dass doch noch Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist. Dann muss eine Nachtragsliquidation stattfinden. Die Gesellschaft tritt dann wieder in das Liquidationsverfahren ein und es muss ein Liquidator bestellt werden.

Aber auch nach der Beendigung der Liquidation ist noch nicht Schluss. Es sind dann die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben.



Name und Adresse desjenigen, der die Bücher aufbewahrt, sind dem Handelsregister zwingend mitzuteilen.

Arbeitsrecht ermöglicht Beendigung laufender Arbeitsverhältnisse

Es stellt sich sehr häufig die Frage, ob laufende Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern aufgrund der Liquidation beendet werden können. Dies ist zu bejahen. Durch die Liquidation kann das Unternehmen aufgrund der getroffenen unternehmerischen Entscheidung die Arbeitsverhältnisse fristgerecht beenden und muss nicht befürchten, Abfindungszahlungen an die Belegschaft zahlen zu müssen. Kündigungsschutzklagen vor dem Arbeitsgericht gegen diese Entscheidung werden in der Regel keinen Erfolg haben.

Bilanzen jeweils zur Eröffnung und Beendigung der Liquidation

Mit Beschlussfassung zur Liquidation einer GmbH müssen eine Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft und eine Liquidationseröffnungsbilanz der in Liquidation befindlichen Gesellschaft aufgestellt werden (bspw. 28. Februar Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft und 01. März Liquidationseröffnungsbilanz der in Liquidation befindlichen Gesellschaft). Die Schlussbilanz begründet ein Rumpfgeschäftsjahr. Die Liquidationseröffnungsbilanz löst den Lauf eines neuen Geschäftsjahres aus, sodass eine neue Bilanz zum kommenden 28. Februar aufgestellt werden muss. Am Ende der Liquidation ist eine Liquidationsschlussbilanz aufzustellen und beim Handelsgericht einzureichen. Auch wenn es sehr schnell gehen soll, müssen daher bei einer Liquidation mindestens vier Abschlüsse aufgestellt werden!

Besteuerung der GmbH i. L.

Ab dem im Auflösungsbeschluss genannten Termin gilt die Abschnittsbesteuerung nicht mehr. Die Besteuerungsgrundlagen werden nicht mehr für ein Kalenderjahr, sondern für den Abwicklungszeitraum ermittelt. Der Abwicklungszeitraum **soll** drei Zeitjahre nicht

übersteigen. Das Finanzamt kann ihn aber verlängern. D.h., es müssen nicht jeweils nach einem Jahr Steuererklärungen eingereicht werden, sondern es wird für den einheitlichen Zeitraum der Abwicklung eine Erklärung abgegeben. Dies gilt allerdings nicht für die Umsatzsteuer. Hier bleibt es bei den Jahreserklärungen.

Für die Gewinnermittlung gelten die allgemeinen Vorschriften. Gewinn ist danach der Unterschied zwischen dem Abwicklungs-Endvermögen und dem Abwicklungs-Anfangsvermögen.

Gewinnermittlung bei der Liquidation

Vom Abwicklungs-Endvermögen ist das Anfangsvermögen abzuziehen. Dieses ist definiert als das Betriebsvermögen, das am Schluss des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahres der Veranlagung zur KSt zugrunde gelegt worden ist. Das Anfangsvermögen ist um den Gewinn eines vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

Durch die Veräußerung eines der Gesellschaft gehörenden Grundstücks im Zuge der Liquidation entsteht Grunderwerbssteuer. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück in das Privatvermögen des Gesellschafters überführt wird.

Bei der Besteuerung der Gesellschafter ist zu beachten, dass es sich auch bei den Bezügen, die nach der Auflösung der GmbH anfallen, um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, soweit sie nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen. Demnach sind alle Liquidationszahlungen abzüglich der Rückzahlung von Nennkapital, Neueinlagen und in Nennkapital umgewandelte Rücklagen steuerpflichtig.

Fazit

Für die Liquidation einer GmbH muss ein gewisser Aufwand betrieben und die dafür nötige Zeit aufgewendet werden. Sie ist daher nichts für Eilige und sollte mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden. Wir unterstützen Sie dabei selbstverständlich gern.



Welches Recht hätten Sie denn gerne?

Wer Überraschungen vermeiden will, sollte für internationale Geschäfte prüfen, welches Recht am besten anzuwenden ist und die Verträge entsprechend verhandeln.

Verträgen kommt im internationalen Geschäftsverkehr eine herausragende Bedeutung zu. Hinter jedem Exportvorgang steht schließlich ein Auftrag – und damit ein Vertrag, sei er mündlich, per E-Mail, per Fax oder feierlich bei einer Zeremonie geschlossen worden. Wir wollen Ihnen mit diesem und weiteren Beiträgen einen Überblick über die Besonderheiten bei der Gestaltung internationaler Verträge verschaffen und Sie auf die „Fußangeln“ aufmerksam machen.

Nachdem wir uns in der letzten Ausgabe mit der Qual der Wahl beim Gerichtsstand befasst haben, steht hier die Wahl des anzuwendenden Rechts im Zentrum.

*Sonntag, 28.5.2017, 7:00 h (GMT):
Gerichtstermin, Scharia-Gericht, Riad ...*

So oder ähnlich könnte bei Ihnen ein Kalendereintrag einmal aussehen, wenn Sie als Unternehmer Geschäfte mit Saudi-Arabien machen. Was ist passiert? Wenn Sie unseren Artikel über internationale Gerichtsstände in bdp aktuell 138 gelesen haben, wissen Sie, dass aufgrund der Bestimmungen des internationalen Privatrechts der Gerichtsstand bestimmt wird. Haben Sie z.B. eine

Maschine nach Saudi-Arabien geliefert und vereinbart, dass der Erfüllungsort für die Lieferung eben dort liegt, so kann man zu dem Gerichtsstand in der Hauptstadt Riad gelangen.

Doch dann stellt sich noch die Frage: Nach welchem Recht richtet sich der Rechtsstreit – nach deutschem Recht, weil Sie ja die Maschine geliefert haben, oder nach saudi-arabischem Recht, weil dort der Käufer seinen Sitz hat? Und da in Saudi-Arabien das islamische Recht

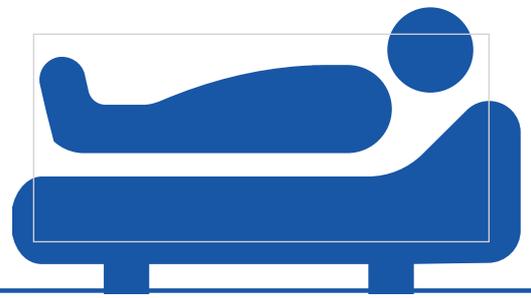
der Scharia auch in Zivilverfahren zur Anwendung gelangt, es Scharia-Gerichte gibt, der Sonntag ein Werktag ist, ist der Kalendereintrag nicht unrealistisch.... Wir wollen Sie schlicht dafür sensibilisieren, wohin die Wege im internationalen Geschäft Sie führen können.

Auch beim anwendbaren Recht besteht die Qual der Wahl

Ebenso wie bei der Frage, wo gegebenenfalls ein Rechtsstreit geführt wird (Gerichtsstand), stellt sich bei Vertragsverhandlungen (und erst recht im Streitfall) die Frage, welches Recht auf den Sachverhalt anwendbar ist. Grundsätzlich besteht unter Kaufleuten die Möglichkeit, sich darauf zu einigen, welches nationale Recht oder Teile davon gelten. Wer keine Regelung darüber trifft, läuft Gefahr, im Konfliktfall mit unvorhergesehenen Ansprüchen konfrontiert zu werden oder aber z.B. feststellen zu müssen, dass getroffene Regelungen vor dem Hintergrund einer fremden Rechtsordnung unwirksam sind.

Daher sollte man bei Vertragsverhandlungen mit ausländischen Vertragspartnern immer darauf achten, ob es eine (eindeutige) Regelung des anwendbaren Rechts gibt. Fehlen Regelungen über das anwendbare Recht, sollte man prüfen, welches Recht nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts anwendbar ist. Es kann dabei durchaus sinnvoll sein, gegenüber seinem Verhandlungspartner die Frage nach dem anwendbaren Recht überhaupt nicht zu thematisieren: Ergibt die Prüfung, dass ohne ausdrückliche Wahl des Rechts z.B. das Recht Deutschlands anwendbar ist, so hat man als deutsches Unternehmen in der Regel keine Veranlassung, dieses Recht in Verhandlungen zur Disposition zu stellen.





Meist ist es jedoch sinnvoll, dass beide Parteien sich darüber im Klaren sind, welches Recht zur Anwendung gelangt. Dann gibt es später keine bösen Überraschungen, und keine Partei kann sich auf eine etwaige Unkenntnis über die Situation berufen. Dabei können die Parteien entweder das Recht einer der Vertragsparteien wählen oder aber ein fremdes Recht anwenden; auch hier ist wieder das Schweizer Recht sehr beliebt.

Wenn man den Vertrag darauf überprüft, welches Recht zur Anwendung gelangt, sollte man unbedingt mit prüfen, welcher Gerichtsstand gilt. Denn im Streitfall stellt sich zuerst die Frage, welches Gericht darüber zu entscheiden hat. Dies prüft dann, welches Recht es anzuwenden hat. Daher entfaltet der Gerichtsstand schon eine Indizwirkung für das anwendbare Recht – und die Richter, die über Ihr Recht entscheiden.

„Bitte nur einen kurzen Vertrag!“

Wie oft hören wir das von unseren Mandanten, teilweise mit Vorgaben zur Seitenzahl: „Bitte nicht mehr als fünf Seiten, das liest doch sonst keiner mehr!“ Ich bin auch ein Freund von Kurzgeschichten, aber bitte nur, wenn sie auf dem Nachttisch liegen.

Insbesondere bei Verträgen im internationalen Umfeld ist es wichtig, dass die Parteien sich dessen bewusst sind, was sie eigentlich vereinbaren. Im Vergleich zu Verträgen z.B. aus dem angloamerikanischen Bereich sind deutsche Verträge über denselben Regelungsgegenstand ohnehin oft kürzer. Warum? Weil wir in Deutschland deutlich mehr Gesetze haben, die „einspringen“, wenn im Vertrag etwas nicht geregelt ist. In anderen Rechtskulturen fehlen diese „Lückenfüller“, sodass man am liebsten alles bis ins Detail regelt. Das macht gerade im internationalen Umfeld Sinn, um bei beiden Seiten das gleiche Verständnis für den Inhalt des Vertrages zu schaffen. Wenn die Parteien aus verschiedenen Rechtskreisen kommen, bestehen oft unterschiedliche Vorstellungen über gleiche Begriffe: Was ein „Schaden“ im Zusammenhang mit einer verspäteten Lieferung ist, wird schon

im innerdeutschen Bereich oft streitig; dies gilt im internationalen Streit umso mehr. Umfangreiche Verträge sollen also Rechtssicherheit schaffen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Sprache, in der Verträge verhandelt und geschrieben werden. Wenn Sie die Begabung haben, im Urlaub mit „Händen und Füßen“ den Alltag zu meistern, werden Sie auch erfolgreich Geschäfte mit ausländischen Vertragspartnern verhandeln können. Bei der Gestaltung von Verträgen reicht das aber nicht mehr. Verträge werden oft auf Englisch verhandelt und verfasst; Verhandlungen mit Ländern wie China, in denen Englisch noch nicht so verbreitet ist, verlaufen meist unter Einbindung von Übersetzern oder – wie bei bdp – von Fachleuten, die die Sprache beherrschen. Dann werden Verträge meist in zwei Sprachen verfasst; in dem Fall sollte man sich darauf einigen, welche Sprache bei der Auslegung den Vorrang hat.

Die „hidden champions“ des (inter-)nationalen Rechts

Wenn Sie sich Gedanken über Gerichtsstand und Rechtswahl gemacht haben, haben Sie aufgrund Ihrer Erfahrung auch ein Gefühl für das „anwendbare Recht“, z.B. Handelsrecht oder Erfahrung mit Gerichtsverfahren. Aber haben Sie auch an die Regelungen gedacht, die Sie entweder durch Verträge nicht beeinflussen können bzw. die anwendbar sind, ohne dass Sie sich darüber Gedanken gemacht haben?

Zur ersten Kategorie gehören z.B. Formvorschriften nach deutschem Recht. Wenn Sie ein deutsches Grundstück oder einen Geschäftsanteil einer deutschen GmbH an einen ausländischen Käufer verkaufen, sind die Verträge nach deutschem Recht zu beurkunden – auch wenn Sie z.B. die Anwendung spanischen Rechts vereinbart haben. Daher ist immer zu bedenken, dass man durch eine Rechtswahl nicht alle Gesetze einfach „abwählen“ kann.

Zwingendes Recht kann man nicht beseitigen

Zur zweiten Kategorie gehört die

zunehmende Zahl internationaler Bestimmungen, die das internationale Wirtschaftsrecht regeln. Weit verbreitet und bekannt sind die Incoterms beim Handelskauf, die z.B. Regelungen über Gefahrübergang, Transport, Versicherung und Verzollung enthalten. Weniger bekannt ist das Internationale Übereinkommen über den Warenkauf (UN-Kaufrecht), obwohl es schon seit 1991 auch für Deutschland gilt. Der Verkauf von z.B. Ersatzteilen durch einen deutschen Händler ins Ausland unterliegt automatisch diesem Übereinkommen, sofern die Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Warum ein solcher Ausschluss aber gar nicht so sinnvoll ist, erklären wir in einem späteren Beitrag für bdp aktuell.

Pragmatische Faustregel: Burger it!

Machen Sie es wie wir, wenn Sie einen Vertrag mit internationalem Bezug in die Hände bekommen – sehen Sie sich die „Oberseite“ und die „Unterseite“ an:

Auf der ersten Seite („Oberseite“) finden Sie die Vertragsparteien, und Sie sehen sofort, ob Ihr Vertrag einen internationalen Bezug hat. Dabei sollten Sie sich gleich Gedanken darüber machen, wer eigentlich Ihr Vertragspartner ist; sonst geht es Ihnen am Ende eventuell so wie der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung beim Verkauf des Flughafens Hahn.

Und am Ende („Unterseite“) ist geregelt, welches Recht anwendbar und wo der Gerichtsstand ist. Wenn Sie das wissen, wissen Sie auch, ob sich dazwischen Texas Sauce oder French Dressing befindet. Und wir unterstützen Sie dabei, die richtige Geschmacksrichtung zu finden!

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg.



Neue Steuerfalle

Seit Jahresanfang greift der Fiskus bei den Erträgen von Lebensversicherungen ab 2005 noch stärker zu. Altverträge bleiben begünstigt.



Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Wer 2005 einen LV-Vertrag abgeschlossen hat und sich nun auf die Auszahlungen freut, könnte enttäuscht werden. Denn seit Jahresanfang greift das Finanzamt noch stärker bei den Erträgen zu. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann rechnet nach.

Seit Jahresanfang gelten bei der Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen neue Bestimmungen. Diese sind nicht nur sehr kompliziert, sie können auch für handfeste Enttäuschungen sorgen.

Die Änderungen gehen auf das Jahr 2004 zurück. Damals beschloss der Gesetzgeber, dass die Erträge von Lebensversicherungen nur zur Hälfte versteuert werden müssen. Voraussetzung: Der oder die Steuerpflichtige muss den Vertrag mindestens zwölf Jahre lang gehalten haben und bei der Auszahlung mindestens 60 Jahre alt sein. Bei Verträgen, die erst nach 2012 abgeschlossen wurden, steigt die Altersgrenze auf 62 Jahre.

So wird der steuerpflichtige Ertrag ermittelt

Jetzt sind für 2005 abgeschlossene Lebensversicherungen die zwölf Jahre erstmals um und das Finanzamt will bei Auszahlung seinen Anteil.

Das sieht wie folgt aus: Bei Verträgen, die vor Ablauf der Haltefrist von zwölf Jahren aufgelöst werden, greift der Fiskus bei den gesamten Erträgen zu – und zwar mit 25 Prozent Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag – macht 26,375 Prozent. Dazu kann noch die anteili-

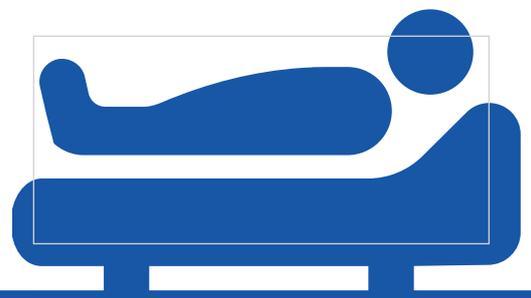
ge Kirchensteuer kommen. Die Steuer wird gleich bei der Auszahlung von der Versicherung einbehalten. Der steuerpflichtige Ertrag ermittelt sich aus dem Bruttoauszahlungsbetrag minus gezahlte Beiträge (ohne Anteil für Berufsunfähigkeit und Ähnliches).

Statt Abgeltungssteuer wird der individuelle Einkommenssteuersatz fällig

Hält der oder die Steuerpflichtige die zwölfjährige Haltefrist durch, greift folgendes Prozedere: Der Fiskus erhebt durch den Versicherer ebenfalls erst einmal auf alle Erträge Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag, also die erwähnten 26,375 Prozent. Der Versicherungsnehmer muss dann in seiner Steuererklärung die zu viel gezahlten Steuern zurückfordern. Denn die Hälfte der Erlöse ist ja eigentlich von der Steuer befreit.

Die eine Hälfte wird also steuerbefreit. Die andere Hälfte belegt das Finanzamt jedoch nicht – wie man meinen sollte – mit dem Abgeltungssteuersatz von 25





Dienstwagen

Prozent plus 5,5 Prozent Solidaritätssteuer, sondern mit dem individuellen Einkommensteuersatz. Da das Einkommen durch die ausgezahlten LV-Erträge steigt, kommen Versicherte schnell mit ihrem Grenzsteuersatz auf einen höheren Wert als die 25 Prozent Abgeltungssteuer. Ist das der Fall, gibt es nicht die Hälfte der erst einmal abgeführten Steuern zurück, sondern entsprechend weniger. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grenzsteuersatz schon ab Einkommen von 17.600 Euro bei 26 Prozent und mehr liegt.

Ein Rechenbeispiel

Herr Mustermann verdient 2000 Euro pro Monat, macht 24.000 Euro im Jahr. Bei einer 2005 abgeschlossenen Lebensversicherung, die Herr Mustermann dieses Jahr ausgezahlt bekommt, vereinnahmt er einen Ertrag von 10.000 Euro. In einem ersten Schritt behält das Finanzamt 2.638 Euro (Abgeltungssteuer sowie Solidaritätszuschlag) ein. Wenn jetzt Herr Mustermann für die eine Hälfte, die von der Steuer befreit ist, das zu viel bezahlte Geld zurückfordert, bekommt er vom Fiskus nicht 1.319 Euro (die Hälfte der gezahlten 2.638 Euro), sondern nur 1.088 Euro zurück. Denn durch den Ertrag aus der ausgezahlten Lebensversicherung steigt sein Jahreseinkommen von 24.000 auf 34.000 Euro. Damit steigt auch die Progression, mit der die Hälfte der LV-Erträge versteuert wird.

Die Regelung ist nicht nur kompliziert. Sie erschwert auch das Ziel, eine private Altersvorsorge aufzubauen.

Altverträge sind steuerlich begünstigt

Anders ist es bei den sogenannten Altverträgen, also bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden. Dort bleibt es dabei, dass die Auszahlung 2017 und später steuerfrei vereinnahmt werden kann. Bei alten Rentenversicherungen wird eine Rentenzahlung mit einem gesetzlichen Ertragsanteil versteuert. Dieser hängt vom Alter bei Rentenanstritt ab, bleibt aber immer gleich. Bei einem Renteneintrittsalter von 65 sind dies 18 Prozent des Auszahlungsbetrags.

Ermittlung der 1 %-Regelung, wenn kein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist

Existiert für ein betrieblich genutztes ausländisches Kraftfahrzeug kein (vergleichbarer) inländischer Bruttolistenpreis, ist dieser anhand des vom Importeur gezahlten Kaufpreises zu schätzen, so die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige hatte im Juli 2013 in einem Autohaus einen fabrikneuen Pkw Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé einschließlich Sonderausstattungen für 78.900 Euro gekauft und seitdem betrieblich genutzt. Das Autohaus hatte seinerseits den Pkw vom Importeur für 76.000 Euro brutto erworben. Für dieses Fahrzeug existieren weder ein inländischer Bruttolistenpreis noch ein bau- und typengleiches inländisches Kraftfahrzeug für den Vergleich.

Zur Anwendung der 1 %-Regelung für den privaten Nutzungsanteil legte der Steuerpflichtige daher den in Euro umgerechneten amerikanischen Listenpreis für ein solches Fahrzeug (53.977 Euro) als Bemessungsgrundlage zugrunde. Das Finanzamt schätzte dagegen bei der ESt-Veranlagung 2013 den inländischen Listenpreis i.H.d. tatsächlichen Anschaffungskosten des Steuerpflichtigen (78.900 Euro brutto).

Entscheidungsgründe

Das FG kam zu dem Ergebnis, dass der Brutto-Listenpreis im Streitfall als Bemessungsgrundlage für die private Nutzungsentnahme (§6 Abs.1 Nr.4 S.2 EStG) zu schätzen ist, da ein inländischer Listenpreis nicht zu ermitteln sei. Eine einfache Währungsumrechnung der amerikanischen Herstellerpreisempfehlung ist nach Auffassung der Richter nicht zu akzeptieren, da sich die amerikanische Herstellerpreisempfehlung allein an den amerikanischen Markt richtet.

Die Schätzung des inländischen Listenpreises muss der Wirklichkeit auf dem deutschen Neuwagenmarkt nahekom-

men, so die Richter. Im Anschaffungspreis müssen - wie beim inländischen Listenpreis eines importierten Kraftfahrzeugs - auch Importabgaben, TÜV-Gebühren und Kosten der Umrüstung eines Fahrzeugs enthalten sein. Ebenso sind die Überführungskosten mit einzubeziehen, auch wenn sie bei inländischen und reimportierten Fahrzeugen nicht zum inländischen Listenpreis zählen.

Muss das Fahrzeug erst nach Deutschland importiert werden, um es hier überhaupt erwerben zu können, dann schlagen sich auch die Kosten des Imports und einer ggf. erforderlichen Umrüstung des Fahrzeugs für den deutschen Markt in den aufzuwendenden Kosten nieder.

Fehlt der inländische Bruttolistenpreis, ist die Schätzung mit dem Preis, den der Importeur veranschlagt, als Bemessungsgrundlage für den privaten Nutzungsanteil realitätsnah. Als inländischer Listenpreis ist daher der vom Importeur veranschlagte Preis mit 76.000 Euro brutto anzusetzen. Zu diesem Preis war das Fahrzeug erstmals nach seinem Import für den deutschen Markt verfügbar und in Deutschland betriebsbereit.

Zulassung der Revision

Das FG hat die Revision zugelassen, da der BFH bisher noch nicht entschieden hat, ob bei Fehlen eines inländischen Bruttolistenpreises der Verkaufspreis des deutschen Importeurs zugrunde gelegt werden kann. Diese Frage ist in Zeiten des weltweiten Warenhandels für die einheitliche Rechtsanwendung von Bedeutung.

Fundstelle: FG Niedersachsen 16.11.16, 9K 264/15, Rev. beim BFH unter III R 20/16

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



bdp sponsort 12.000-km-Lauf von Hamburg nach Shanghai



Es gibt Menschen, die konsequent Dinge umsetzen, die sie sich in den Kopf gesetzt haben. Dazu zählt mein Freund und unser Kooperationspartner Kai Markus Xiong (vormals: Zahn). Im August 2016 hatte Kai seine engsten Vertrauten eingeladen und eröffnete ihnen sein Projekt: „Ich will von Hamburg nach Shanghai laufen!“ 12.000 km. Der Schock saß erst einmal tief. Wie kann ein Mensch so etwas schaffen? Was macht denn derzeit die Familie – Kai war gerade Vater geworden? Wie finanziert man das, wenn man selbstständig ist? Dieses Projekt warf zu dem Zeitpunkt viele Fragen auf und viele haben am Anfang sicher gedacht: Das ist doch verrückt! So ging es mir auch.

Doch dann nahm die Planung ihren Lauf. Kai fing an zu trainieren, Kai warb Sponsoren ein. Auch uns hat er für seine Idee begeistert, sodass bdp zu den Hauptsponsoren zählt, die ihm finanziell aber auch mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ein hartes Training begleitet durch einen Arzt aus dem engsten Kreis, Unterstützung von allen Seiten und ein sehr erfolgreiches Werben um

Sponsoren haben schlussendlich ermöglicht, dass Kai am 12. März bei klirrender Kälte seinen Lauf am Fuße der Elbphilharmonie beginnen konnte. Begleitet von Victor mit seinem alten VW-Käfer und einem kleinen Campinganhänger, in dem das Nötigste für den langen Lauf ist. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befindet sich Kai gerade in Weißrussland. Sie können den Lauf von Kai auf seiner Homepage verfolgen: www.runmysilkroad.com.

Was bewegt jemanden, der eigentlich ein normales bürgerliches Leben führt, derartige Strapazen auf sich zu nehmen? Eine große Motivation ist die Liebe zu China und die Begeisterung für das Land und die Menschen: Kai ist mit einer Chinesin verheiratet und hat mittlerweile einen chinesischen Namen angenommen. Und er will etwas für die Verständigung zwischen den Völkern tun. Markus hat sich zum Ziel gesetzt, überwiegend mit chinesischen Produkten an den Start zu gehen. Der Hauptsponsor ist mit „361°“ einer der führenden Sportartikelhersteller Chinas.

Wir stehen regelmäßig in Kontakt mit ihm, und je öfter man sieht, wie fröhlich und energisch er seine Videobotschaften übermittelt, umso mehr steigt die Zuversicht, dass er es schaffen wird. Anfang November will er in Shanghai sein. Wir werden weitere Gelegenheit haben, über seinen Lauf zu berichten.

Dr. Jens-Christian Posselt

bdp Business-Frühstück bei der Bank Melli Iran, Hamburg

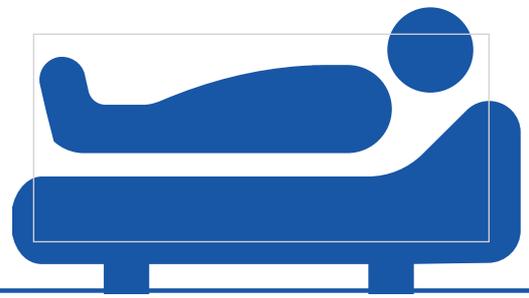
Nachdem die Sanktionen gegen den Iran zumindest teilweise aufgehoben wurden (die USA haben wieder neue Sanktionen verhängt), hat geradezu ein Run auf das Land am Persischen Golf eingesetzt. Nicht nur Konzerne, sondern auch mittelständische Unternehmen sehen eine Chance, mit dem Land Geschäftsbeziehungen auf- oder auszubauen. Umgekehrt sucht die lange von der Außenwelt abgeschnittene iranische Wirtschaft nach Möglichkeiten, die Industrien zu modernisieren und die Wirtschaft zu beleben. Wirtschaftlich geht es dem Iran so gut, dass man Vertrauen in die Handelspartner haben kann. Oder man bedient sich einer Hermes-Bürgschaft, die wieder erhältlich ist, nachdem der Iran seine Restschulden bei Hermes beglichen hat. Die Rahmenbedingungen wären also positiv – wenn das liebe Geld nicht wäre, oder besser gesagt: der Transfer von Geld. Auch wenn offiziell der Geldverkehr mit dem Iran wieder zulässig ist, so bleibt es doch in der Praxis schwierig, von einem zahlungswilligen und –fähigen Kunden sein Geld zu bekommen.

Diese Rahmenbedingungen waren der Anlass dafür, dass bdp am 15. Februar zu einem Business-Frühstück bei der Bank Melli Iran, Hamburg, eingeladen hatte. In einem kleinen Kreis von Unternehmern, die entweder bereits im Iran-Geschäft tätig

sind oder es tun wollen, erfuhren die Teilnehmer von Dr. Gottlieb, Geschäftsführer der Bank Melli Iran, sowie Herrn Eisenmenger, Präsident der Deutsch-Iranischen Handelskammer, wie weit der Prozess der Öffnung des Landes gediehen ist und welche Chancen – und Risiken – derzeit im sich ständig wandelnden Iran-Geschäft bestehen. Praktische Erfahrungen im Zahlungsverkehr vermittelten sehr anschaulich Frau Zinke und Herr Göwe, die nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes der Bank Melli Iran sehr gerne zu der Bank zurückgekehrt sind. Insbesondere in Bezug auf die Abwicklung des Akkreditivgeschäftes haben die Teilnehmer praxisrelevante Informationen aus erster Hand erhalten. Für Fragen stehen die Bank Melli Iran und bdp Ihnen gerne zur Verfügung.



BANK MELLI IRAN
HAMBURG



BESTE STEUERBERATER 2017

bdp
Bormann · Demant & Partner
Unternehmensnachfolge

Handelsblatt

Im Test: 1.372 Steuerberater
handelsblatt.com · 17.03.2017

bdp ist erneut Testsieger im Handelsblatt-Ranking Auch 2017 erhält bdp die Auszeichnung als Bester Steuerberater in Berlin und im Fachgebiet Unternehmensnachfolge

Wir sind sehr stolz, dass wir auch 2017 zum zweiten Mal in Folge vom Handelsblatt zum „Besten Steuerberater“ gekürt worden sind. Nachdem bdp 2016 im Bereich „Internationales Steuerrecht“ ausgezeichnet wurde, haben wir uns 2017 sowohl in der Städtewertung für Berlin als auch im Fachgebiet „Unternehmensnachfolge“ als Top-Steuerberater an der Spitze platzieren können.

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann kommentiert die erneute Auszeichnung: „Seit 25 Jahren ist bdp der erfahrene Berater des Mittelstandes, sei es bei der Entwicklung von internationalen Geschäften bis nach China oder bei der Unternehmensnachfolge. So haben wir zuletzt in Hamburg die Unternehmensnachfolge der Thestorf GmbH erfolgreich begleitet.“

Zertifiziertes Qualitätsmanagement bei bdp China

In bdp aktuell 136 haben wir erläutert, wie zentral die Qualitätssicherung beim Sourcing in China ist und wie bdp dies durch eine geschlossene Prozesskette aus einer Hand gewährleistet. Diese Qualität ist nun amtlich bestätigt: Wir vermelden hiermit stolz, dass das Qualitätsmanagement der bdp Mechanical Components (Shanghai) Co., Ltd. seit Ende März 2017 zertifiziert ist nach ISO 9001:2015.



25 Jahre bdp: Save the Date!

Hiermit laden wir Sie herzlich ein, mit bdp das 25. Jubiläum am 12. Oktober 2017 in der *Classic Remise Berlin* zu feiern.



Classic Remise Berlin*
Wiebestraße 36 – 37
10553 Berlin

12.10.2017 · ab 17.00 Uhr
www.bdp-team.de/events

* vormals: Meilenwerk Berlin

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Ich habe Fragen zur Liquidation von Unternehmen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich über internationale Verträge informieren. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstr. 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp China

bdp Management Consulting (Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Hexi District | **Tianjin**, China 300203

bdp Mechanical Components
Zhengda Thumb Plaza, No. 880 Tong'an Road,
Laoshan District, **Qingdao**, China

313^a, 3/F Building 1, German Center,
No. 88 Keyuan Rd., Pudong
201203 **Shanghai**, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur
29602 **Marbella/Málaga**

Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 **Madrid**

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International